

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend u. Familie - Jugendamt
	Bearbeiter/in	Gerd Bonke
	Telefon (0202)	563 21 70
	Fax (0202)	563 80 89
	E-Mail	Gerd.Bonke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.05.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0531/06/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.05.2006	Schulausschuss	Entgegennahme o. B.
13.06.2006	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Frakt. Bündnis 90/Die Grünen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 15.5.06.

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag des Jugendamtes war vor dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz in § 50 Abs. 3 SGB VIII geregelt, wobei das Jugendamt das Familiengericht zu informieren hatte, wenn für die Sicherung des Kindeswohls gerichtliche Maßnahmen erforderlich wurden. Nähere Angaben über die Ausgestaltung des Schutzauftrages enthielt das SGB VIII nicht. Dieser Schutzauftrag wurde nun durch die Neuschaffung des § 8a SGB VIII konkreter geregelt.

Durch § 8a SGB VIII haben die Fachkräfte der Jugendhilfe den ausdrücklichen Auftrag, Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Unmittelbar verpflichtet sind die Jugendämter. Damit sind alle Fachkräfte im Jugendamt angesprochen, unabhängig davon, in welchem Fachbereich sie eingesetzt sind. Das Jugendamt hat zugleich durch

Vereinbarungen sicherzustellen, dass der Schutzauftrag auch durch die Fachkräfte der freien Träger und die gewerblichen Anbieter umgesetzt wird.

Der Schutzauftrag gilt damit in allen Tageseinrichtungen für Kinder, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit, Familienbildungsstätten, Beratungsstellen und allen anderen Angeboten der Jugendhilfe, gleichgültig in wessen Trägerschaft. Dazu gehören auch die Offene Ganztagschule und andere Ganztagsangebote, die von Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden.

Auf Grund ihrer Erziehungsverantwortung sind Eltern verpflichtet, bei der Klärung der Risikosituation für das Kind oder den Jugendlichen mitzuwirken. Die beteiligten Fachkräfte haben dabei das Recht, sich alle relevanten Informationen zu verschaffen, die zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen notwendig sind. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist datenschutzrechtlich ebenfalls zulässig, wenn dies zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wie freie Träger und gewerbliche Anbieter ihrem Schutzauftrag nachkommen, ist in Vereinbarungen mit dem Jugendamt zu regeln, § 8a Abs. 2 SGB VIII.

Zur Vorbereitung der Vereinbarungen sind Träger angehalten, für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zunächst interne Verfahren zu erarbeiten, die dann mit dem Jugendamt abschließend verbindlich abgestimmt und vereinbart werden. Hierzu gehört,

- ein Verfahren für ihre Risikoabschätzung zu erarbeiten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Trägers erfolgt und dass die Personensorgeberechtigten an der Risikoeinschätzung beteiligt werden,
- ein Verfahren zu erarbeiten, in welcher Form und welche geeigneten Hilfen bzw. Unterstützungen durch den Träger mit eigenen Mitteln erbracht werden können,
- ein Verfahren darzulegen, wie sie auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Personensorgeberechtigten hinwirken,
- ein Verfahren zu erarbeiten, nach welchen internen Handlungsschritten und wie eine Information des Jugendamtes sicherstellt wird.

Das Jugendamt steht den freien Trägern und den gewerblichen Anbietern im Rahmen ihrer Vorbereitungen für eine prozessbegleitende Beratung zur Verfügung.

Mustervereinbarung – individuelle Vereinbarungen

Das Gesetz selbst sagt nichts dazu aus, wo und an welcher Stelle und mit welchem Inhalt Vereinbarungen und Regelungen zu treffen sind. Neben einer Generalvereinbarung mit freien Trägern der Jugendhilfe (Mustervertrag entwickelt im Auftrag des Bundesministeriums, siehe Anlage) hat die individuelle Gestaltbarkeit von arbeitsfeldspezifischen Vereinbarungen eine besondere Bedeutung. Der Vorteil liegt darin, dass die Vereinbarung zielgerichtet auf die Situation des jeweiligen Leistungserbringers zugeschnitten und seine individuellen Ressourcen berücksichtigt werden können (z.B. personelle Ressourcen, Qualifizierungsbedarf, Unterstützungsmöglichkeiten des Personals, individuelle Auswertung und ggf. Anpassung der Vereinbarungen). Entsprechende Vereinbarungsentwürfe werden zur Zeit durch das Jugendamt vorbereitet.

Daher ist geplant, dass Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII insbesondere in folgenden Arbeitszusammenhängen abgeschlossen werden:

- Bei Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit Anbietern flexibler erzieherischer Hilfen, teil-/stationärer Hilfen einschl. Pflegestellen
- Bei Vereinbarungen über die Förderung der freien Jugendhilfe, z.B. Ausführung des Vertrages zur Neuordnung der Sozialen Dienste (NOSD 2),
- Bei Kooperationen mit Einrichtungen der Gesundheitshilfe, z. B. mit der Kinderklinik und der Sana-Klinik/Remscheid
- Bei freien Trägern der Jugendhilfe im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit etc.

Der § 8a SGB VIII verpflichtet derzeit nicht die Schulen zu einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt; dieses trotz vieler Anregungen im Vorfeld der Verabschiedung der gesetzlichen Neuregelung in 2005.

Unabhängig davon verbessert sich diese im Rahmen des Projektes „Engere Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule“ erheblich, siehe auch die gesonderten Vorlagen dazu.

Allerdings unterliegen Angebote von Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule bereits jetzt der Regelung des § 8a SGB VIII.

Vereinbarungen mit einem ähnlichen Inhalt werden auch **stadintern** zwischen dem Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt, 208, und

- dem Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder - 202 -,
- dem Gesundheitsamt - 305 - (Jugendärztlicher Dienst, Sozialpsychiatrischer Dienst) sowie
- innerhalb des Ressorts 208, z. B. für die städt. ambulanten Erziehungshilfen, den Pflegekinder- und Adoptionsdienst, der Jugendgerichtshilfe, den Vormundschaften/ Pflegschaften, Jugend und Freizeit.

vorbereitet.

Innerhalb des Jugendamtes sind die Fachkräfte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (KJE) der Bezirkssozialdienste einzelfallbezogen neben den Hilfen zur Erziehung (HzE) auch für die Sicherung des Kindeswohls im Sinne von § 8a SGB VIII verantwortlich. Intern neu geregelt wurde für diesen Bereich der Umgang mit den Meldungen von Kindeswohlgefährdungen durch Bürgerinnen und Bürger oder den o.a. Institutionen, das allgemeine Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen in laufenden Fällen der Hilfen zur Erziehung, die Gewährung ergänzender Hilfen, die Anrufung des Familiengerichts und die Inobhutnahme usw.

Die grafische Darstellung zu § 8a SGB VIII ist als Anlage 1, der Mustervertrag als Anlage 2 beigelegt.

Anlagen

01 – Grafische Darstellung § 8a SGB VIII

02 – Mustervertrag zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII